ASYL: EINE ODYSSEE DURCH FREIBURG

Antirassistischer Stadtrundgang

www.aktionbleiberecht.de

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	4
Über Aktion Bleiberecht	5
Station 1: Ausländerbehörde	6
Station 2: Rathaus	8
Station 3: Regierungspräsidium	10
Station 4: Amt für Wohnraumversorgung	12
Station 5: Verwaltungsgericht	14
Station 6: Jobcenter	16
Stadtkarte mit Stationen	18
Station 7: Amt für Soziales und Senioren	20
Station 8: Sammelunterkünfte	24
Station 9: Landeserstaufnahmestelle	28
Station 10: Bahnhof	30
Station 11: rasthaus	32
Glossar	34

IMPRESSUM

Aktion Bleiberecht
c/o Minirasthaus
Adlerstr. 12
D – 79098 Freiburg

Tel: [49] (0) 761 – 2088408 (AB)
E-Mail: info@aktionbleiberecht.de

Aktion Bleiberecht Freiburg
Kontonummer 36 15 26
Bankleitzahl: 680 920 00 · Volksbank Breisgau Nord e.G.
BIC: GENODE61EMM · IBAN: DE75 6809 2000 0000 3615 26
Stichwort: Aktion Bleiberecht

Layout: Paul Becker, paul.jakob.becker@gmail.com

ASYL: EINE ODYSEE DURCH FREIBURG

Ein antirassistischer Stadtrundgang

Vom Antragstellen, zur Aufenthaltsgestattung, zur Ausweisung, zur Duldung, zur (drohenden) Abschiebung – ein Geflüchteter in Deutschland kennt viele Titel und Zustände. Reichlich gut bekannt sind die Geflüchteten außerdem vor allem mit den Landes- und kommunalen Behörden: Von der Zuweisung des Bundeslands durch das „EASY"-Verfahren, über den Antrag auf Reise- oder Arbeitserlaubnis, einer Beschwerde wegen beklagenswerter Bedingungen in Sammelunterkünften oder der Bitte um einen Krankenschein, nötig für die ärztliche Behandlung – für einen Geflüchteten führt kein Weg an den Behörden vorbei.

Nicht selten schränken dabei die Angestellten der Behörden mit ihren Entscheidungen die Rechte der Geflüchteten in der Stadt ein. Sei es bei unfairen Leistungskürzungen, der zwanghaften Residenzpflicht, unwürdiger Unterbringung oder einer Abschiebung – ob sie nun in kommunalen Auftrag oder weisungsgebunden handeln – eine Mitverantwortung für ihr Handeln ist gegeben.

Mit dem Stadtrundgang möchte Aktion Bleiberecht Freiburg zeigen, welch langen und hürdenreichen Weg ein Geflüchteter in Deutschland geht, um sein alltägliches Leben zu ermöglichen und wie der widersprüchliche innere Konflikt der Behörden, diesen Gang noch umso schwieriger macht.

Der Stadtrundgang wird jeweils 3x im Jahr stattfinden. Die Termine dazu werden rechtzeitig bekannt gegeben. Außerdem können auf Wunsch und Nachfrage Extratermine für Gruppen ab ca. 10 Leuten, sowie Schulklassen und alle Interessierten vereinbart werden.

ÜBER AKTION BLEIBERECHT

Aktion Bleiberecht (Abr) hat sich 2004 in Freiburg gegründet und setzt sich seit dem mit zahlreichen Projekten gegen Ausgrenzung und Rassismus, sowie für eine gerechtere Asylpolitik ein.

2005 organisierte Abr mit Unterstützung zahreicher Freiburger Gruppen ein Bleiberechtsfestival. Mehr als 1.000 Menschen kamen zu dem Festival bei dem es Informationen, Filme, Ausstellungen und Konzerte gab. Weiterhin beteiligte sich Abr im Oktober 2006 am europäisch-afrikanischen Migrationsaktionstag. In zahlreichen europäischen und afrikanischen Städten fanden zeitgleich Aktionen und Demonstrationen statt. Vom 17. Mai bis zum 22. Juni 2008 fand auf Initiative von Abr ein Utopie-Monat in Freiburg statt. Zahlreiche Vorträge, Theaterstücke, Workshops, Aktionen und eine Dreiländerdemonstration wurden organisiert. Im September 2009 organisierte Abr bei der Flüchtlingsunterkunft in der Bissierstraße ein zweitägiges Solidaritätscamp, bei dem vor allem die Flüchtlingskinder im Mittelpunkt standen. Im April – Mai 2012 wurde eine Kunstausstellung zu dem Thema EU-Außengrenzen und gegen das Sterben an den EU-Grenzen organisiert, bei dem sich mehr als 20 KünstlerInnen beteiligten. Im November-Dezember 2012 setzte sich Abr in einer Vortragsreihe mit anschließendem Workshop mit dem Thema Antiziganismus auseinander. Im September 2013 hat Abr mit weiteren rasthaus-Gruppen einen Tag der offenen Tür organisiert. Jüngst unterstützte Abr den europaweiten Marsch für Freiheit von Strasbourg nach Brüssel, dessen Sammelpunkt in Freiburg lag. In Zusammenarbeit mit der Freiburger Stadtbibliothek veranstalteten wir am 13. Januar 2015 eine Lesung mit dem kongolesischen Autor Emmanuel Mbolela, zu dessen Buch „Mein Weg vom Kongo nach Europa". Mehr als 120 Personen nahmen an der Lesung teil. Abr unterstützte außerdem eine Konferenz togoischer Geflüchteter, die am 31. Januar 2015 in Freiburg stattfand. Neben dem Stadtrundgang planen wir im April eine Fotoausstellung zu der 13-jährigen Flucht einer Roma-Familie. Viele weitere Projekte sind angedacht, zu deren Realisierung es vieler engagierter Aktiver bedarf – sowie der ein oder anderen Soliparty für die nötigen Moneten.

Deshalb an dieser Stelle: Mitmachen bei Aktion Bleiberecht Freiburg!

Aktion Bleiberecht Freiburg
Adlerstraße 12
79098 Freiburg
info@aktionbleiberecht.de
www.aktionbleiberecht.de

Station 1: Ausländerbehörde

DIE AUSLÄNDERBEHÖRDE ALS KOMMUNALE ABSCHOTTUNGSBEHÖRDE

Laut Grundgesetz Artikel 116 ist *„Deutscher“*, wer *„die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“* *„Ausländer“* sind all jene Menschen, die nach §2 des Aufenthaltsgesetzes *„nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des GG“* sind.

Die Nation wurde erst Ende des 19. Jahrhunderts zu einer für die Menschen bedeutsamen und zugleich verinnerlichten Kategorie, als die Zugehörigkeit zu einer nationalen Gruppe zugleich die Voraussetzung wurde, um an dem Sozialleistungssystem des modernen Nationalstaates teilzunehmen. Nationalität wurde zu einer materiellen, rechtlichen und administrativen Realität. Der (Personal-) Ausweis - „Ausweis“ der Identität und Nationalität einer Person- wurde hierdurch zum „Werkzeug des Staates“. Das Ausstellen von Ausweispapieren wurde Akt der nationalen Souveränität. Die Staatsbürgerschaft wurde mit dem Staatsbürgerschaftsrecht, dem Wahlrecht und durch die Einführung von Sozialgesetzgebung definiert. Definiert wurden auf der anderen Seite auch diejenigen, die keine Staatsbürger sind. Damit war die nationale Abschottung und Regulierung der Einwanderung möglich geworden. Es brauchte außerdem eine behördliche Kontrolle, die wir heute als die Ausländerbehörde kennen. Ausländerbehörden (ABH) existieren in jedem Landkreis und in jeder Kreisstadt mit über 20.000 EinwohnerInnen. Allein in BaWü gibt es mehr als 120 Behörden.

Ausländerbehörde Freiburg

Baslerstr.2
79100 Freiburg.
Sie ist zuständig für die Erteilung oder Versagung von Aufenthaltserlaubnissen, beteiligt an der Durchführung von Ausweisungen bzw. Abschiebungen.

In einer zunehmend globalisierten Welt kommen die nationalen Grenzen immer stärker auch als bürokratisches Handeln zur Geltung. Die ABH üben die Überwachung, und die als notwendig erachtete Abschottung, entlang dieser realen bzw. bürokratischen Grenzen aus.

Die kommunalen Ausländerbehörden sind für die Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und damit für die Erteilung, wie auch für die Versagung von Aufenthaltstiteln zuständig. Sie erteilen Aufenthaltsgestattungen für Geflüchtete, die sich im Asylverfahren befinden, wie auch Duldungen für Geflüchtete, deren Abschiebung ausgesetzt ist. Die Ausländerbehörden sind für Abschiebungen und Ausweisungen zuständig, für deren Vollzug die Polizeien der Länder und die Bundespolizei verantwortlich sind. Weiterhin liegt ihre Zuständigkeit u.a. bei der Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs (Residenzpflicht). Bei Visaerteilungen sind sie ebenfalls beteiligt. Die Ausländerbehörden überwachen und kontrollieren die Aufenthaltstitel aller Nicht-Staatsangehörigen. Die Zusammenarbeit mit einer Vielzahl anderer Behörden macht Geflüchtete und Migrierte zu einem besonders überwachten Bevölkerungsteil. Sämtliche Daten werden in einer speziellen Datei des Ausländerzentralregisters gesammelt, ein Register, das es sonst nur noch in der Schweiz und Luxemburg gibt.

Station 2: Rathaus

WELCHES POLITISCHE GEWICHT HABEN KOMMUNALE ENTSCHEIDUNGEN?

Laut dem „Königsteiner Schlüssel“, dem Verteilungsschlüssel für Geflüchtete und Asylbewerber, fällt es Baden-Würt-temberg zu, rund 13 % der in der BRD Zuflucht-suchenden aufzunehmen. Für Freiburg bedeutet das in Zahlen 635 neue Geflüchtete pro Jahr (Stand 2014). Nach ihrer Ankunft ist die Gemeinde für die Grundversorgung, also Unterbringung, Verpflegung und im äußersten Notfall die Krankenversorgung zuständig.

Mehrfach hat der Freiburger Gemeinderat (GR) auf Druck unterschiedlicher politischer kommunaler Bewegungen, Stellung zu den in Freiburg lebenden Geflüchteten und MigrantInnen bezogen: Der Gemeinderat, als politischer Vertreter aller Gemeindebürger, spricht sich mit seinen Äußerungen scheinbar deutlich gegen Rassismus und Abschiebung aus. Meistens jedoch haben diese Beschlüsse wenig Einfluss auf städtische Behörden, die nach den Maßstäben bundesgesetzlicher Vorgaben handeln.

Forderung nach Abschiebestopp

Immer wieder erreichen den GR Petitionen und durch Demonstrationen publik gemachter Bürgerwillen, sich bei der Landesregierung stärker gegen Abschiebung einzusetzen. Erst der Druck vieler Gemeinden zusammen, kann beispielsweise einen Winterabschiebestopp, wie in Schleswig-Holstein und Thüringen im Winter 2014, bewirken.

1991	Erklärung „jedem neu erwachten Rassismus entschieden entgegen“ zutreten
23. Sept. 1999	Beschluss der „Kommunalen Initiative zum Schutz von Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren“
Sept. 2000	Aktion „Für eine offene Stadt – Gegen Fremdenhass und Rassenwahn“ wird ins Leben gerufen
Mai 2003	Öffentliches Hearing zum Thema „Auch Illegale haben Rechte“
2005	GR schließt sich Manifest des Katholischen Forums „Leben in der Illegalität“ an
April 2006	GR spricht sich gegen Abschiebungen von Roma aus, bestätigt dies 2010
15. Feb. 2011	GR spricht sich im Rahmen der „save me“-Kampagne für eine „weitere regelmäßige Aufnahme von Flüchtlingen“ in Freiburg aus

Verantwortung der Gemeinde

Die Verantwortung der Gemeinden geht jedoch über die bloße Unterbringung Geflüchteter hinaus. Es gilt zum Beispiel die angemessene Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sicherzustellen oder Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der AnwohnerInnen zu leisten, um der möglichen Ablehnungshaltung gegenüber Flüchtlingen entgegenzutreten.
Es ist stets kritisch zu hinterfragen ob die Gemeinden im Hinblick auf die erschreckende Situation vieler Geflüchteter nicht mehr tun könnten. Denn trotz seiner rechtlichen Weisungsgebundenheit, ist dem GR ein gewisser kommunaler Ermessenspielraum gegeben. Anstatt diesen jedoch dementsprechend sinnvoll zu nutzen, wird er in Freiburg viel zu häufig zu Ungunsten der Geflüchteten ausgelegt. Kürzungen des Hartz-IV-Satzes aufgrund von Vorwürfen, nach Deutschland gekommen zu sein, nur um Sozialleistungen zu erhalten, ist nur ein Beispiel von vielen. So etwas sollte in einer „offenen Stadt Freiburg“ nicht passieren dürfen.

Rathaus

Rathausplatz
79098 Freiburg
Beschlüsse innerhalb kommunaler Ermessensspielräume richten sich häufig gegen Flüchtlinge.

Station 3: Regierungspräsidium

BETEILIGT AN DER UMSETZUNG VON SAMMELUNTERKÜNFTEN

Regierungspräsidien befassen sich u.a. mit der Frage des Aufenthalts. Gleichzeitig organisieren sie als oberste Verwaltungsbehörden auch die Unterbringung von Geflüchteten in Sammelunterkünften. Diese Behörden waren bei der Etablierung von Massenunterkünften und der Durchsetzung eines restriktiven Aufenthalts für Geflüchtete in den 90er Jahren maßgeblich beteiligt

Als eine Vermittlungsinstitution steht es zwischen Landtag bzw. Landesregierung auf der einen und den unteren „Staats-Behörden“ (Stadtkreise, Landkreise und Kommunen) auf der anderen Seite. Es ist dafür verantwortlich gesetzliche Aufgaben und landespolitische Ziele im Regierungsbezirk umzusetzen. Es dient als Aufsichtsbehörde, vorgesetzte Dienststelle, politische Leitstelle für nachgeordnete Behörden und Beschwerde- und Rechtsmittelinstanz. Diese Struktur gibt es nicht in allen Bundesländern, sondern nur in BaWü, NRW, Hessen und Bayern. In Freiburg hat das RP seinen Hauptsitz im Basler Hof, ist aber auch noch an acht weiteren Standorten vertreten. Der Regierungsbezirk grenzt im Süden an die Schweiz, im Westen an Frankreich, im Norden an den Bezirk Karlsruhe und im Osten an den Bezirk Tübingen.

Der ersten Abteilung (Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz) ist das Referat 15 (Eingliederung, Ausländerrecht) untergeordnet, das sich mit Fragen der Asylpolitik befasst. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Rechts- und Fachaufsicht über 29 Ausländerbehörden.

Für Abschiebungen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe als zentrale Abschiebestelle für Baden-Württemberg zuständig. Dabei geht es um „Prüfung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen“, sowie um Duldungen, Arbeitserlaubnisse, Erhebungen von Abschiebekosten, Widerspruchsverfahren und die Organisation von Abschiebungen (vom Baden-Airpark) und „freiwilligen Ausreisen“.

Das RP selbst hat einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Da jedoch der Flüchtlingsbegriff weiterhin auf die „begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ begrenzt wird, ist der notwendige Schutz vor Bedrohungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Lebensart, die wesentlich für ein Leben in menschlicher Würde sind, nicht gewährt.

Das RP Karlsruhe entscheidet außerdem über die vorläufige Unterbringung und die anschließende Verteilung in die Sammelunterkünfte der Stadt- und Landkreise in ganz Baden-Württemberg. Dabei können die Personen nicht entscheiden, an welchem Ort sie untergebracht werden. Diese „vorläufige Unterbringung“ muss laut Gesetz in Sammelunterkünften stattfinden.

Für die Situation in den vom Land verwalteten Sammelunterkünften, ist dann wieder das RP Freiburg zuständig. Während des ganzen Verfahrens werden die Daten der Geflüchteten ungehindert zwischen den Ministerien weitergegeben.

Regierungspräsidium

Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg
Die Regierungspräsidien haben die Rechts- und Fachaufsicht über die Ausländerbehörden.

Station 4: Amt für Wohnraumversorgung

40 JAHRE SAMMELLAGER IN FREIBURG

In Freiburg gibt es seit den 80er Jahren Sammelunterkünfte für Geflüchtete, die nicht lediglich als Unterkunft gedacht sind, sondern auch Funktionen erfüllen. Sammellager sind politisch hochbrisante, staatliche Einrichtungen, über deren Einführung heftig gestritten wurde. Seinem Internetauftritt nach zufolge ist das Amt für Wohnraumversorgung für die Verhinderung von Obdachlosigkeit, den Betrieb von Notunterkünften für wohnungslose Menschen (Übergangswohnheime etc.), die Unterbringung von Geflüchteten und Spätaussiedlern, die Verwaltung der Wagenburgen, der Belegung, Auslastung und Ausstattung von Unterkünften, die technische Betreuung der Anlagen sowie für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zuständig.

Sammelunterkünfte gibt es Freiburg in der Bissierstraße (288 Personen), in der Hammerschmiedstraße (226 Pers.), in der Hermann-Mitsch-Straße (193 Pers.), in den Hagelstauden (34 Pers.), in der Mooswaldalle (70 Pers.), im Schlangenweg (65 Pers.), in Wohnungen in der Kartäuserstraße/ Erzdiözese (35 Pers.), sowie in anderen Wohnungen (190 Pers.) (Stand: Mai 2014). Die Container vom Schlangenweg kommen in den Dietenbachpark in der Nähe des Mundenhof. Das Amt für Wohnraumversorgung verwaltet somit derzeit zwischen 840 und 910 Betten in den einzelnen Sammellagern und zusätzlich etwa 170 bis 190 Betten in Privatwohnungen in Freiburg.

Anstatt die Restriktionen des Asylverfahrens- und Flüchtlingsunterbringungsgesetzes zu hinterfragen, handelt die kommunale Behörde nach deren Vorgaben.

Amt für Wohnraumversorgung
Auf der Zinnen 1
79098 Freiburg
Kommunale Beteiligung an der Umsetzung der Sammellagerpolitik.

In den zurückliegenden 25 Jahren wäre eine soziale Ausgestaltung des Grundrechts auf Asyl hinsichtlich des Rechts auf Wohnen auf kommunaler Ebene möglich gewesen. Die Stadt hat dazu in all den Jahren jedoch kein ausreichendes Konzept entwickelt und nur das Notwendige getan. Sie hat vom Rückgang der Flüchtlingszahlen als Folge der gesamteuropäischen Abschottungspolitik profitiert. So leben stellenweise Geflüchtete nach 5 bis 10 Jahren noch immer in verschiedenen Sammelunterkünften.

Die BewohnerInnen leben ein gezwungenermaßen prekäres Leben an der Grenze von Hartz IV-Leistungen- oft auch darunter. Sie unterliegen der „Wohnsitzpflicht“, haben sehr eingeschränkte Bewegungsfreiheit, keine Freizügigkeit und kein Recht auf „Wohnen“ (4-7m² Wohnfläche). Sammelunterkünfte sind Orte der Kontrolle, der Überwachung, der Schikane, der Bevormundung und Entmündigung. Es sind Orte des Ausgeliefertseins. Orte, in denen die Zeit zum Stillstand kommt. Die Dauer der vorläufigen Unterbringung für Geflüchtete im Asylverfahren beträgt aktuell 24 Monate. Unter gegebenen Umständen soll auch eine Unterbringung in Wohnungen möglich sein.

Personen mit einer Duldung dürfen in der Regel keine Wohnung suchen und haben kaum eine Chance auf einen Arbeitsplatz, sofern sie überhaupt arbeiten dürfen und nicht einem gänzlichen Arbeitsverbot unterliegen. Arbeiten sie dennoch, müssen sie für die ausgrenzenden Verhältnisse im Sammellager bezahlen. Für eine Einzelperson in einem Mehrbettzimmer sind das 150 Euro, ein Einzelzimmer kostet 175 Euro. Ein arbeitendes Paar bezahlt 225 Euro, für jedes Kind 25 Euro extra. Wer nicht arbeitet, bezahlt ebenfalls Gebühren für die geringen Leistungen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Die Lagerpolitik kostet die Stadt jährlich etwa 3,4 Millionen Euro. Durch die Gebühren nimmt die Stadt etwa 1,08 Mio Euro wieder ein.

Station 5: Verwaltungsgericht

ABBAU DER VERFAHRENS- UND FLÜCHTLINGSRECHTE

Die Verwaltungsgerichte sind, nach dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die zweite Instanz, an die sich Geflüchtete wenden können, um im Asylverfahren rechtlich Gehör zu finden. Jeder abgelehnte Asylantrag kann vor dem Verwaltungsgericht durch eine Klage angefochten werden.

Verwaltungsgerichte sind neben regulären Asylverfahren auch für Klagen gegen Bedingungen in Sammelunterkünften und Eilanträgen gegen Abschiebungen zuständig. Sie urteilen über Abschiebungen und orientieren sich dabei in der Regel an der geltenden Rechtsprechung höherer Gerichte. Oftmals sind Urteile staatlich politisch motiviert; so werden z.B. Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung herangezogen oder Länder zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt, obwohl massive Diskriminierungen auf sozio-ökonomischer Ebene existieren.

Die Neue Richtervereinigung, ein Zusammenschluss von RichterInnen und StaatsanwältInnen, hat am 10. Januar 1992 die „völlige Neufassung und Umgestaltung“ des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) als ‚rechtsstaatswidrige Scheinlösungen‘ bezeichnet. Die Paragrafen im AsylVG wurden damals verdoppelt. Der damalige Entwurf sah vor, dass Geflüchteten nach (unbegründeter) Ablehnung des Asylantrages nur eine Woche Zeit verbleibt, um gegen die Ablehnung zu klagen. Beweismittel, die nicht innerhalb einer Woche eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt. Die Richtervereinigung kritisierte, dass „der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art.103 GG) dadurch empfindlich eingeschränkt“ wird.

Neben verschiedenen Beschneidungen der Verfahrensrechte wurden sowohl die erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung) als auch die zwingend vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung beschlossen. Die Richtervereinigung kritisierte diese Regelungen als „deutliche Eingriffe in persönliche Rechte, ohne dass noch irgendein Ansatzpunkt für eine individuelle Berücksichtigung des Einzelfalls bliebe.“

In keinem anderen Bereich wurde in den letzten 25 Jahren so viele Verfahrens- und Aufenthaltsrechte abgebaut, wie im Flüchtlingsbereich.

Die Richtervereinigung bleibt auch heute noch bei ihrer Kritik: „Die genannten Restriktionen im Rechtsschutz nach dem AsylVfG wurden im Wesentlichen mit dem sogenannten „Asylkompromiss“ von 1992 eingeführt.“ Sie fordert: „Nachdem das Asylverfahrensgesetz lange als Experimentierfeld für verwaltungsprozessuale Restriktionen hergehalten hat, die ihrerseits mit erheblichen Einschnitten für die Rechtsschutzsuchenden verbunden waren, ist es nun umgekehrt an der Zeit, das Verfahrens- und Prozessrecht im Asylbereich nicht länger als Sonderrecht außerhalb der sonst geltenden allgemeinen Regelungen zu behandeln. Eine Rückbesinnung auf die Vorgaben der Verfassung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes in Artikel 19 Absatz 4 GG ist dringend geboten.“

Sowohl der Ausschuss „Ausländer- und Asylrecht“ des Deutschen Anwaltsverein als auch die Rechtsberaterkonferenz die mit den Wohlfahrtsverbänden und dem UNHCR zusammenarbeitenden RechtsanwältInnen (RBK) weisen daraufhin, dass sich die einzig im Asylverfahren bestehenden kurzen Klage- und Antragsfristen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen kaum vereinbaren lassen.

Verwaltungsgericht Freiburg (VG)

Habsburgerstraße 103
79104 Freiburg im Breisgau
Das VG ist u.a. rechtlich für sämtliche Fragen des Asylverfahrens zuständig.

Station 6: Jobcenter

ARBEITSRECHT FÜR GEFLÜCHTETE

In den letzten 20 Jahren wurde das Arbeitsrecht immer wieder zur Migrationssteuerung eingesetzt. Zeitweise galten Arbeitsverbote von bis zu fünf Jahren. Arbeitsverbote dienten der „Abschreckung“ in Deutschland einen Asylantrag zu stellen.

1997: Ab dem 15.5.1997 galt für alle ein absolutes Arbeitsverbot auf Dauer („Blüm-Erlass“). Nach vielen Protesten wurde der Erlass zum Jahresende 2000 aufgehoben. (1)

2001: Seit dem 1. Januar 2001 galt ein grundsätzliches Arbeitsverbot für die ersten 12 Monate. Ein Geflüchteter durfte nur dann eine Arbeit anfangen, wenn kein deutscher- oder EU-Staatsbürger den Job übernimmt. Die Vorrangregelung galt bei Geflüchteten im Asylverfahren unbefristet, bei Geduldeten für vier Jahre.

2005: Unter dem Zuwanderungsgesetz (seit 1.1.2005) erhalten nur Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

2007: Wurde die Altfallregelung für Langzeitgeduldete, die seit 6 bzw. bereits 8 Jahre in Deutschland leben, beschlossen. Danach konnten Geflüchtete einen Aufenthalt bekommen, wenn sie über ausreichend Wohnraum, Einkommen etc. verfügen. Die Betroffenen erhielten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe sowie einen gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt.

2013: Am 1. Juli 2013 ist eine neue Beschäftigungsverordnung in Kraft getreten. Menschen, die sich im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung besitzen, werden Menschen mit Duldung gleich gestellt. D.h. Ausbildungszugang ohne Vorrangprüfung nach zwölf Monaten und einen Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung nach vier Jahren. „Personen mit humanitärem Aufenthaltsstatus“ erhalten generell die Beschäftigungserlaubnis.

2014: Seit November 2014 gilt für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung ein Arbeitsverbot von drei Monaten. Die Vorrangprüfung gilt für 15 Monate. Die drei Monate-Regelung gilt bis 2016.

Jobcenter

Lehener Straße 77
79106 Freiburg
Kontrollinstanz bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen.

Dauerhaftes Arbeitsverbot für bestimmte Fälle bleibt

Ein unbefristetes Arbeitsverbot besteht, wenn unterstellt wird, dass die Einreise zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs erfolgte oder die Mitwirkungspflicht bei der eigenen Abschiebung verletzt wird.

Arbeitsgelegenheit

Zur „sinnvollen“ Beschäftigung während der Wartezeit auf die Asylentscheidung können Geflüchtete sogenannten Arbeitsgelegenheiten nachgehen. Diese verpflichtenden Putz- oder Aufräumaufgaben können in der Aufnahmeeinrichtung selbst, aber auch bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern stattfinden. Es gibt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 €/Std. Wobei bei Verweigerung auch die Sozialleistungen gekürzt werden können.

Irregulärer Arbeitsmarkt

Hinsichtlich der minimalen Leistungen und dem existierenden Arbeitsverbot für einen Großteil der Geduldeten, sind Geflüchtete ein begehrtes Klientel für den irregulären Arbeitsmarkt. Bei den in Konkurrenz stehenden Unternehmen ist der Wunsch nach billigen und flexiblen Arbeitskräften zunehmend größer. Weil die zu erwartenden Strafen oft so gering ausfallen, planen diese Unternehmen die Einstellung von „Papierlosen“ oft mit ein.

(1) Blüm- oder Clever-Erlass von 1997, Beschäftigungsverordnung und zahlreiche weitere Gesetze.

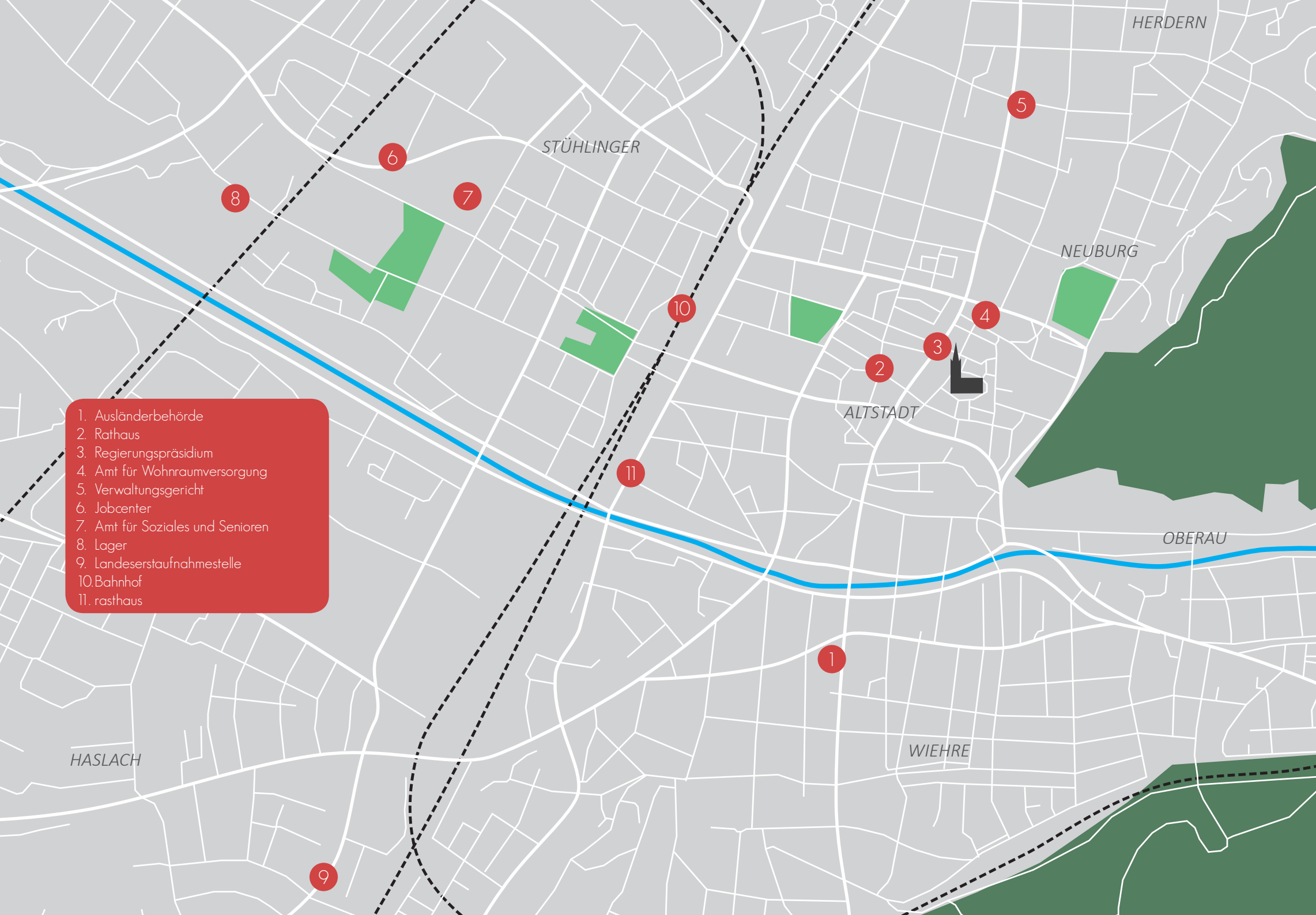
HERDERN
STÜHLINGER
NEUBURG
ALTSTADT
OBERAU
WIEHRE
HASLACH
1. Ausländerbehörde
2. Rathaus
3. Regierungspräsidium
4. Amt für Wohnraumversorgung
5. Verwaltungsgericht
6. Jobcenter
7. Amt für Soziales und Senioren
8. Lager
9. Landeserstaufnahmestelle
10. Bahnhof
11. rasthaus

Station 7: Amt für Soziales und Senioren

ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde zum 01.11.1993 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt erhielten Geflüchtete Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (Sozialleistungen). Das AsylbLG sah für Asylsuchende im 1. Jahr abgesenkte Sachleistungen (z.B. Essenspakete, Unterkunft) plus einen Barbetrag vor, um erst nach 12 Monaten ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung zu bekommen. Für Geduldete gab es zunächst noch sofort ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung ausser bei „selbst zu vertretendem Abschiebehindernis“.

Ab dem 01.06.1997 wurde das AsylbLG verschärft und der Zeitraum für abgesenkte (Sach-) Leistungen auf 3 Jahre ausgedehnt; erst anschließend wurde auf ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung umgestellt. Auf Dauer abgesenkte (Sach-) Leistungen erhielten Geduldete, wenn deren freiwillige Ausreise möglich oder zumutbar war.

Ab dem 01.09.1998 erfolgte eine erneute Verschärfung des AsylbLG für Geduldete und Ausreisepflichtige, wenn die Einreise wegen des Erhalts von Sozialleistungen erfolgt oder das Ausreisehindernis selbst zu vertreten sei, auf „unabweisbare Leistungen“ (Kürzung oder Streichung des Barbetrags).

Im Jahr 2005 wurde das AsylbLG auf AusländerInnen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis (§25) ausgeweitet.

2007 wurde das AsylbLG erneut geändert und der Zeitraum für abgesenkte (Sach-) Leistungen von 3 auf 4 Jahre wieder erhöht oder sogar auf unbegrenzt erweitert, falls die Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflusst wurde. Dazu zählt z.B. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung.

Amt für Soziales und Senioren
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg
Unter anderem Zuständig für Kürzungen von Leistungen.

Am 18.07.2012 hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil die Leistungen nach dem AsylbLG für verfassungswidrig erklärt, da damit das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfasst, nicht gewährleistet sei und die Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren sei. Bis zu einer „unverzüglichen“, verfassungskonformen gesetzlichen Neuregelung, für die das BVerfG jedoch keine Frist setzte, wurde ab dato eine Übergangsregelung festgelegt, die annähernd an die Regelsätze der Sozialhilfe/Alg II angepasst worden ist (217€ (Sach-) Leistungen plus 137€ Barbedarf für Alleinstehende). Die Leistungen nach dem AsylbLG waren seit deren Einführung in 1993 nicht mehr erhöht worden: 360 DM (184,07 €) Sachleistungen plus 80 DM (40,90 €) Barbetrag im Monat, dies lag zuletzt ca. 40% unter dem Niveau der Sozialhilfe bzw. Alg II. Allerdings erklärte das BVerfG das Sachleistungsprinzip, genauso wie Sammellager, weiterhin für zulässig.

Auch nach der Neuregelung werden jedoch von vielen Sozialämtern Kürzungen praktiziert.

In Freiburg wurden zum 01.07.2013 Sachleistungen auf Bargeld umgestellt. Allerdings kürzt auch das Sozialamt Freiburg, z.B. bei vielen Roma, den anteiligen Barbetrag (137 € bei Alleinstehenden) auf die Hälfte, was eine Einreise zum Erhalts von Sozialleistungen unterstellt, obwohl mittlerweile einige Gerichte in Urteilen diese Kürzungen, mit Verweis auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil, für unzulässig erklärt haben.In Freiburg erhielten im Januar 2014, 185 Personen eingeschränkte Leistungen nach § 1 a AsylbLG, hiervon waren 93 Personen minderjährig.

Das AsylbLG hat auch die medizinische Versorgung auf die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen beschränkt (Ausnahmen: Schwangerenvorsorge, Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen). Zahnersatz wird nur gewährt, soweit dies „aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist“. Diese Einschränkungen widersprechen dem Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Umstritten ist die Abgrenzung von aku-

ten und chronischen Krankheiten. So kam es immer wieder vor, dass Behörden (Sozialämter, Amtsärzte) oder Gerichte für bestimmte Krankheiten keine Behandlungsnotwendigkeit sahen. Anstatt einer Behandlung bekamen Geflüchtete meist nur eingeschränkte Versorgung mit med. Hilfsmitteln wie Prothesen, Rollstühlen etc. Beispiel eines Urteils des OVG Münster 1994: Ablehnung eines Hörgerätes für ein hörbehindertes Mädchen, da dies keine Leistung der Krankenhilfe, sondern der Wiedereingliederungshilfe Behinderter sei, auf die Geflüchtete keinen Anspruch haben)

Oder: VG Gera 2003: Verweigerung des operativen Einsatzes künstlicher Hüftgelenke trotz schwerer Hüftgelenkszerstörung mit Dauerschmerzen, da Opiate zur Schmerzbehandlung ausreichend wären. Desweiteren: OVG Greifswald. 2005: Verweigerung einer Nierentransplantation für einen Asylbewerber, da dies eine aufschiebbare Behandlungsform sei und eine Dialyse ausreiche. Und: VG Frankfurt 1997: Ablehnung einer Lebertransplantation wg. Leberzirrhose (berüchtigtes “Todesurteil”). Oft Einschränkung oder Ablehnung von notwendigen Psychotherapien (z.B. bei Depressionen), da eine längerdauernde Behandlung und ein längerer Aufenthalt nicht gesichert sind.

Durch das entwürdigende Arbeits- und Ausbildungsverbot werden viele Geflüchtete in das AsylbLG gedrängt, wodurch auch der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung unmöglich gemacht wird. Im Gegensatz dazu erhält in Bremen seit einigen Jahren jeder AsylbLG-Berechtigte eine Versichertenkarte der AOK und muss nicht vor jedem Arztbesuch erst einen Krankenschein beim Sozialamt beantragen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1993 im Rahmen des sog. Asylkompromisses mit der massiven Einschränkung des Grundrechts auf Asyl eingeführt. Am 28. November 2014 stimmte der Bundesrat für die Beibehaltung des AsylbLG. Das Gesetz hält an verfassungswidrigen Kürzungen beim Existenzminimum, diskriminierenden Sachleistungen und einer lebensgefährlichen Minimalmedizin fest. Am 1. März 2015 trat das Gesetz in Kraft. Für die Zustimmung erhielten die Länder 1 Milliarde Euro vom Bund.

Waiting | *By* Krishan Rajapakshe | Sri Lanka

Station 8: Sammelunterkünfte

PREKÄRES LEBEN ZWISCHEN ASYL UND ABSCHIEBUNG

Bis in die 80er Jahre wurden Geflüchtet in Baden-Württemberg in Wohnungen untergebracht. Dann begann Baden-Württemberg damit, sogenannte „Sammellager“ einzurichten. Der ehemalige Minsterpräsident Lothar Späth im schwäbischen Tagblatt: „Die Buschtrommeln sollen verkünden: Wer nach Baden-Württemberg kommt, muss ins Lager“.

Die Stimmung gegenüber Geflüchteten Anfang der 90er Jahre war geprägt von einer polemischen „Das Boot ist voll“-Debatte. Die Gemeinden, die versäumt hatten rechtzeitig Unterkünfte zu errichten, klagten über fehlende Unterbringungsmöglichkeiten. Auch in Freiburg wurden Geflüchtete provisorisch in Turnhallen untergebracht. Bundesweit kam es in den 90er-Jahren zu mehreren tödlichen Anschlägen auf Flüchtlingslager. Diesem rassistischen Druck der Straße gab die Politik 1993 mit der faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl nach. In Freiburg wurde daraufhin in den ehemaligen Militärkasernen in der Wiesentalstraße die sogenannte Bezirksstelle für Asyl eingerichtet, die Asylanträge im Schnellverfahren ablehnen konnte. Die Geflüchteten wurden nach einigen Wochen in sogenannte Anschlussunterkünfte auf die Gemeinden weiter aufgeteilt. Dort unterlagen sie vielerlei Restriktionen und Kontrollen, so durften z.B. Lebensmittel nicht mit in die Zimmer genommen werden; bei Kontrollen wurden dort gefundenen Lebensmittel weggeworfen. Die Kasernen waren von einem Zaun umgeben, an dem Besucher bei Eintritt ihren Ausweis bei einem Pförtner hinterlegen mussten. Durch die Drittstaatenregelung ging die Anzahl der Asylanträge zurück, weshalb viele Unterkünfte geschlossen wurden. Auch die Bezirksstelle existiert seit 2003 nicht mehr.

Sammelunterkünfte

Bissierstraße
Hammerschmiedstraße
Hermann-Mitsch-Straße
Mooswaldallee
Hagelstauden
Dietenbachpark
Leben unter diktierten und kontrollierten Verhältnissen.

Zum Erscheinungsbild

Bei den heutigen Unterkünften handelt es sich meist um Kasernen, Container oder ehemalige Erholungsheime in isolierten Gegenden auf dem Land oder in Gewerbegebieten, oft mit schlechter Verkehrsanbindung. Sie sind oft in heruntergekommenen Zustand und äußerst baufällig. Bei den Unterkünften in Freiburg handelt es sich um Container- und Barackenbauten. Diese befinden sich in der Hammerschmiedstraße in Littenweiler jenseits der B 31, in der Bissierstraße, der Hagelstauden in St. Georgen, in der Hermann-Mitsch-Straße am Flugplatz, im Dietenbachpark sowie in der Mooswaldallee. Es besteht Wohnpflicht im Lager. Ursprünglich galt diese für ein Jahr; mittlerweile gilt sie für zwei Jahre. Selbst wenn Geflüchtete z.B. kostenlos bei Verwandten wohnen könnten, wird dies nicht gestattet.

Verhältnisse in den Lagern

Laut deutscher Rechtsprechung wohnen Geflüchtete nicht, sie werden untergebracht. In den Lagern standen bis vor Kurzem jedem Geflüchteten 4,5 qm Raum zur Verfügung. Mittlerweile stehen ab 2016 Geflüchteten 7qm pro Person zu. Die bayerische Asyldurchführungsverordnung bringt es auf den Punkt: Dort heißt es in §7 Abs. 5, dass die Unterbringung in Flüchtlingslagern „die Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern“ soll. Zum Vergleich: Hunden stehen nach der Tierschutz-Hundeverordnung je nach Größe bis zu 10qm zu. Durch diese Regelung müssen Menschen auf engstem Raum in Mehrbettzimmern zusammenleben. Wer arbeiten darf, muss eine Nutzungsgebühr von bis zu 150€ für sein Bett zahlen. Durch mangelnde Investitionen seitens der Stadt herrschen in den maroden Bauten teilweise katastrophale hygienische Zustände inkl. schimmelnder Wände und Ungeziefer in den Räumen. Diese Zustände werden kaum behoben. Durch die Enge in den Lagern ist auch die Privat- und Intimsphäre nicht gewähr-

leistet. Dieser oft über Jahre andauernde Zustand, gepaart mit erzwungener Untätigkeit durch Arbeitsverbote und die Ungewissheit über die eigene Zukunft, führen häufig zu psychischen Erkrankungen der BewohnerInnen. Für Kinder bedeutet das Leben im Lager ein Heranwachsen in einer belastenden Umgebung, die kaum eine Grundlage für gesunde psychische, körperliche und kognitive Entwicklung gewährleisten kann.

Flüchtlingslager sind nicht einfach Häuser; es sind Orte der Kontrolle, der Überwachung, der Schikane, der Entmündigung. Orte des Ausgeliefertseins. Orte in denen die Zeit zum Stillstand kommt.

Geflüchtete in Wohnungen statt in Lagern unterzubringen wäre für die Stadt günstiger. Dass trotzdem an der Lagerpolitik festgehalten wird, zeigt die politische Strategie dahinter. Einerseits dienen die Lager der Abschreckung, andererseits werden Geflüchtete durch die zentrale Unterbringung vom Rest der Bevölkerung getrennt. Menschen in Lagern unterzubringen bedeutet immer, sie auszugrenzen. Somit lässt man sie sich bewusst nicht am normalen gesellschaftlichen Leben beteiligen und nimmt ihnen damit einen Teil ihrer Menschenwürde.

Auswirkungen auf das tägliche Leben

Der Status der Duldung und der Aufenthaltsgestattung bedeutet immer auch eine ständige Fremdbestimmung durch gesichtslose Behörden. Eine Lebensplanung ist nicht möglich und mündet in ihrer Restriktivität vielfach in Perspektivlosigkeit. Diese Realität bestimmt die täglichen Gespräche in den Familien und haben direkt Auswirkungen auf die Kinder.

Kinder, die im Flüchtlingslager aufwachsen, von denen Erwachsene erzählen, man „lebt nicht, man stirbt langsam“ oder „es ist wie in einem Gefängnis“ oder „du kannst nicht schlafen, dich nicht konzentrieren, du gehst kaputt“ wegen Lärm, Angst und Perspektivlosigkeit – leben in prekären und diskriminierenden Verhältnissen; in Ghettos die vom Gesetzgeber gewollt sind. Kinder sind wie Erwachsene mit den gleichen schlechten Lebensbedingungen konfrontiert.

Im Lager existiert eine permanente Unruhe, die zu Überaktivitäten der Kinder führen kann. Nach einer Untersuchung „Flüchtlingskinder in Freiburg“ (Uni Freiburg – Jana Dümmler u.a. 2005) hat sich gezeigt, dass die Familien der beforschten Kinder im wesentlichen mittellos in Deutschland angekommen sind und auch während ihres langjährigen Aufenthalts (in Lagern) keine bedeutenden finanziellen Rücklagen bilden durften und konnten. Auch die ökonomische Situation der Familien hat direkte Auswirkungen auf die Kinder. Keine Vergnügungen, da diese fast immer mit Geld verbunden sind, d.h. keine Kinobesuche, keine Ausflüge und vieles mehr. Der soziale Raum der Familien, der staatlicherseits durch Sondergesetze (Arbeitsverbot, Lagerleben, Residenzpflicht etc.) außerhalb der Gesellschaft verortet wird, gibt den Familien wenig Entfaltungsmöglichkeit an die Hand. Sie verfügen nicht über ein notwendiges Beziehungsnetz, das ausreichende Kenntnisse über das Leben in dieser Gesellschaft bieten würde. Das ‚soziale Kapital‘, mit dem sich ein Mensch verwirklichen kann - dazu zählt Anerkennung, ein Beruf oder eine Ausbildung, Kreditwürdigkeit, Bekanntschaften oder: ganz allgemein Beziehungen, die den Erfolgschancen der jeweiligen Person, des jeweiligen Akteurs zuträglich sind – haben die Menschen im Lager nicht.

Rap von Sadik der mehr als 10 Jahre in der Bissierstraße gewohnt hat.

Ich bin hier geboren / seit dem verloren / für euch ist das hier / ein Kanakenrevier / seit dem ich denken kann / lebe ich hier / ich will hier nicht weg / weil meine Freunde hier sind / wir waren zusammen / schon als kleines Kind / die Sonne geht unter / an deinem Horizont / und ich rappe hier / ganz gut und gekonnt / du frägst dich vielleicht / wie kann man hier nur leben / und ich sag dir / es kann nichts besseres geben / hör auf zu lästern / und machs mir nicht mies / ich lebe nun mal im Runzparadies / wir kennen hier jeden / und stehn für andere ein / brauchst viele... / doch du bist allein / komm doch rüber / und stell dich dazu / .... / das ist nun mal so.

Station 9: Landeserstaufnahmestelle

LANDESERSTAUFNAHMESTELLE IN FREIBURG

Die zentralen Anlaufstellen sind das Ergebnis einer langjährigen baden-württembergischen Asylpolitik, die auch als „Abschreckungspolitik“ bezeichnet werden kann. Auf Initiative der Landesregierung wurden ab dem 1. Juli 1992 in allen Bundesländern Erstaufnahmeeinrichtungen geschaffen, die zur Beschleunigung der Asylverfahren, zu schnelleren Abschiebungen und zur Ausgrenzung von Geflüchteten beitragen. An der Funktion dieser Einrichtungen (Zentralstelle, Steuerung, Kontrolle, Überwachung, Erkennungsdienstliche Behandlung, Erstanhörung, schnelle und verkürzte Verfahren, Abschiebungen, Verteilerstation etc.) hat sich bis heute nichts verändert.

Die Landeserstaufnahmestelle (LEA) ist eine staatliche Institution, in der Geflüchtete „öffentlich rechtlich untergebracht“ und ihnen nur eingeschränkte Rechte gewährt bzw. Rechte verweigert werden. Die Betroffenen erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausschließlich Sozialhilfe in Form von Sachleistungen (z.B. Kantinenessen) und ein sogenanntes Taschengeld. Ohne Geld ist es jedoch für die Betroffenen nicht möglich eine qualifizierte Rechtsberatung im Rahmen ihres Asylverfahrens in Anspruch zu nehmen. Es wird zudem nur eine minimalmedizinische Versorgung gewährleistet. Für Geflüchtete in der LEA wird die Residenzpflicht nicht gelockert, ihr Aufenthalt ist auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Ein Antragsteller ist verpflichtet, bis zu 3 Monate in der LEA zu bleiben, auch wenn er / sie eine andere Wohnmöglichkeit hätte. Einige der Betroffenen leben jahrelang unter ausgrenzenden Bedingungen in einer Anschlussunterkunft und warten dort den Ausgang ihres Verfahrens ab. Die LEA ist Teil des dreistufigen Unterbringungssystems in Baden-Württemberg: Erstaufnahmeeinrichtung, Sammelunterkunft, Wohnung. Auch heute noch findet in den ersten beiden Stufen der Unterbringung eine Kasernierung, d.h. die Unterbringung vieler Menschen auf kleinem Raum, statt, auch wenn die zugestanden Quadratmeter von 4,5 auf 7 m² erhöht wurden. Mit wem ein Asylbewerber in einem Zimmer leben muss, bestimmt die Verwaltung. Eine Privat- und Intimsphäre ist somit kaum gegeben. Es gibt keine Mindeststandards für die Unterbringung von Geflüchteten.

Landeserstaufnahmestelle
Müllheimer Straße 7
79115 Freiburg
Aufnahme- und Abschiebestelle.

2014 erreichen die Zahlen der Geflüchteten weltweit den höchsten Stand seit dem Ende des 2. Weltkrieges, sie liegen laut UNHCR (20.06.2014) bei ca. 51 Millionen. Von diesen Menschen erreichen nur wenige die Bundesrepublik Deutschland. Dennoch ist auch in der BRD die Zahl der gestellten Asylanträge für das Jahr 2014 bereits doppelt so hoch wie im gesamten Jahr 2012 - sie liegt bei ca.158.000 Anträgen (Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; Stand Oktober 2014). Somit wird auf politischer Ebene der Ruf nach weiteren Landeserstaufnahmestellen lauter. Unter anderem hier in Freiburg soll im Jahr 2016 eine solche LEA entstehen. Die Stadt Freiburg würde von der LEA profitieren, so der Grüne Oberbürgermeister Salomon, denn das Land trägt die Kosten und die Stadt werde „von der Pflicht befreit, weitere Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen“. Doch das System der zentralen Anlaufstellen wird den Geflüchteten nicht gerecht. Die LEA dient mehr dem Staat als den Menschen, die hier Schutz suchen. Ein menschenwürdiges Leben in einer LEA oder einer Sammelunterkunft ist unter den jetzigen Bedingungen kaum möglich. PRO ASYL und die Flüchtlingsräte der Länder fordern daher, dass „die Unterbringung in Wohnungen zum Ziel der Aufnahmepolitik wird. Die Lagerpflicht gehört in allen Bundesländern abgeschafft.“

Station 10: Bahnhof

DER BAHNHOF UND DIE KONTROLLEN IM 30-KM-GRENZBEREICH

Seitdem der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen eingeführt hat, sind auch polizeiliche Identitätsfeststellungen aus rassistischer Motivation Tür und Tor geöffnet.

Die Bahnhöfe als Orte des Ankommens und Wegfahrens sind im Besonderen von der Bundespolizei überwacht. Insgesamt umfasst die Bundespolizei (BP) mehr als 41 000 Mitarbeiter, die sowohl für die 30km breiten Grenzräume, die Bundesautobahnen als auch für die Deutsche Bahn zuständig sind. Die Bundespolizei beteiligt sich u.a. an der Europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX, am europäischen Überwachungssystem EUROSUR (das deutsche Lagezentrum See zur Seeaußengrenzenüberwachung in der Nord- und Ostsee wurde im Dezember 2014 angeschlossen) und an RAILPOL, einem Netzwerk der europäischen Bahnpolizeibehörden. Racial Profiling bei verdachtsunabhängigen Kontrollen ist also nicht (nur) Ergebnis rassistischer Einstellungen der ausführenden PolizistInnen. Es ist vielmehr dadurch politisch gesetzt, dass die Polizei per Gesetz zum Instrument der Migrationskontrolle gemacht wird. So stehen Bahnhöfe im Besonderen im Visier. In Freiburg wird der gesamte Bahnhofsbereich mit Kameras überwacht. Die Aufnahmen werden bis zu drei Tage lang gespeichert. Die Deutsche Bahn verfügt über 5700 Personenbahnhöfe, von denen 495 mit Videokameras ausgestattet sind, die von der BP genutzt werden. Am Bahnhof Mainz wurden in den Jahren 2006 und 2007, als der Bahnhof noch in vollem Betrieb war, sogar biometrische Systeme dreier Hersteller getestet.

Bahnhof

Bismarckallee
Freiburg
Ort der Kontrolle für Migrierte und Geflüchtete.

Im Oktober 2012 entschied das Oberverwaltungsgericht Koblenz, dass Personenkontrollen aufgrund äußerer Merkmale wie „Hautfarbe“ nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar seien. Die erste Instanz hatte dieses diskriminierende Verhalten noch für legitim erklärt. Ein junger Mann hatte geklagt, da er als einziger kontrolliert wurde. Seit 2012 verbreitet die “Initiative schwarzer Menschen“ in Deutschland zusammen mit anderen Gruppen die Kampagne „stop racial profiling“, um das Bewusstsein für rassistische Polizeipraxis zu schärfen. Bisher ist es der Bundespolizei erlaubt, die sogenannten verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrollen an Bahnhöfen, auf Bahnstrecken oder an Flughäfen durchzuführen. Momentan laufen an den Verwaltungsgerichten Stuttgart und Köln wegen ethnical profiling zwei aktuelle Prozesse gegen die Bundespolizei. In dem einen Fall wurde ein 28 Jähriger als einziger in der ersten Klasse des ICE zwischen Baden-Baden und Offenburg ohne erkennbaren Anlass kontrolliert. Die Begründung war die Fahrt im Grenzgebiet. In Köln klagt ein 38 Jähriger, der beim Bahnhof Witten beim Warten auf seine Lebensgefährtin von zwei Bundesbeamten mit der Begründung kontrolliert wurde, dass man nach Menschen aus Nordafrika und Syrien suche.

Festhalten können wir, dass die von der Bundespolizei einzig aufgrund der Hautfarbe durchgeführte Kontrollen gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verstoßen. Dass die Bundespolizei dies dennoch tut, hat der Vorsitzende der deutschen Polizeigewerkschaft bestätigt und ihren gesetzlichen Auftrag als Grundlage angeführt.

„Egal, was in eurem Pass steht; egal, ob eure Papiere in Ordnung sind; egal, warum ihr hier seid und ob ihr seit Ewigkeiten hier lebt - ihr seht anders aus, ihr seid immer verdächtig und eigentlich gehört ihr nicht hierher.“ Das ist die eigentliche Botschaft die mit den verdachtsunabhängigen Kontrollen den Betroffenen vermittelt wird.

Station 11: rasthaus

ANLAUFSTELLE: WO DER PASS KEINE ROLLE SPIELT

Das rasthaus ist eine Anlaufstelle für Geflüchtete und Menschen ohne Papiere. Die Idee für ein rasthaus in Freiburg entstand im April 1998 als Antwort auf die damals vorherrschende rassistische Stimmung und Politik in Deutschland. Nachdem es bereits eine Rechtsberatung und eine medizinische Anlaufstelle für Geflüchtete gab, konnte 2001 die Idee eines kleinen rasthauses in zwei Räumen auf dem Grethergelände realisiert werden. 2005 zog das Projekt in größere Räume; ebenfalls auf dem Grethergelände.

Das ratshaus wird aktuell hauptsächlich von fünf Gruppen genutzt: Medinetz (medizinische Versorgung), SAGA (Rechtsberatung), Aktion Bleiberecht (Öffentlichkeitsarbeit zum Themenbereich Flucht und Migration), Deutschkurse, die kostenlos und mehrmals die Woche stattfinden sowie dem Freiburger Forum aktiv gegen Ausgrenzung, welches sich derzeit besonders um geflüchtete Roma kümmert.

Mit diesen Angeboten will das rasthaus eine Anlaufstelle für Geflüchtete sein, in der Pass, Herkunft und finanzielle Möglichkeiten keine Rolle spielen. Es ist gleichzeitig ein offener Raum, der nicht nur von den oben genannten Gruppen genutzt wird, sondern prinzipiell allen offen steht. Die Räume können auf Anfrage von anderen Gruppen genutzt werden. Geflüchteten steht die Nutzung generell offen – so bietet das rasthaus neben seinen Räumen auch die kostenlose Nutzung von Internet Telefon und Klavier sowie einmal im Monat ein gemeinsames Abendessen an- für alle, die Lust haben.

Zurzeit wird in Freiburg über die Nutzung des 2016 frei werdenden Geländes der Polizeiakademie diskutiert. Das Netzwerk „Recht auf Stadt“ erarbeitete die Idee eines „Stadtteils von unten“, der auf diesem Gelände entstehen könnte. Im Rahmen eines Mietshäusersyndikat-Projektes könnte dort dauerhaft gebundener, günstiger Wohnraum sowie Raum für politische Projekte entstehen. Die Idee eines größeren rasthauses könnte dort verwirklicht werden.

rasthaus

Adlerstr.12
79098 Freiburg
Anlaufstelle für Geflüchtete und Ort antirassistischer Arbeit.

Viele der Aufgaben, die durch das rasthaus und die darin aktiven Gruppen übernommen werden, gehören eigentlich in den Aufgabenbereich des Staates. Solange sich dieser jedoch weigert, eine menschenwürdige Versorgung von Geflüchteten zu gewährleisten, ist das Projekt unabdingbar. Da eine baldige Veränderung der bestehenden Verhältnisse in diesem Bereich nicht zu erwarten ist, versucht das rasthaus seine Arbeit auszudehnen. Die Idee bzw. der Wunsch in ein größeres Gebäude zu ziehen, das nicht nur Anlaufstelle für Geflüchtete, sondern Ort der Zusammenkunft für jegliche Menschen sein soll, besteht schon lange. So soll ein größeres rasthaus, neben den bestehenden Angeboten, auch als Hotel und Café fungieren, eine internationale Bibliothek und weitere Angebote wie z.B. eine Wohnungsvermittlung beherbergen.

GLOSSAR

AB: Ausländerbehörde

AsylbLG: Asylbewerberleistungsgesetz
Aufenthaltserlaubnis: Aufenthaltstitel; wird grundsätzlich nur befristet ausgesprochen (mind. 6 Monate), nicht zwingend mit Arbeitserlaubnis einhergehend.

Aufenthaltsgestattung: Recht, sich während eines laufenden Asylverfahrens (d.h. nach Antragstellung) in Deutschland aufhalten zu dürfen (§ 55 Abs. 1 AsylVfG).

AZR: Ausländerzentralregister

BAMF: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Blüm-Erlass: Erlass des ehemaligen Arbeitsministers, der ein unbefristetes Arbeitsverbot gegen Geflüchtete beinhaltet.

BP: Bundespolizei

BVerfG: Bundesverfassungsgericht

Drittstaatenregelung: Regelung im Asylrecht, nach der Personen, die im Ursprungsstaat zwar politisch verfolgt wurden, aber über einen für sie sicheren Drittstaat einreisen, nicht das Recht auf Asyl wegen politischer Verfolgung geltend machen dürfen.
Duldung: Aussetzung der Abschiebung

EASY: „Erstverteilung der Asylbewerber“: errechnet für jeden Asylbewerber in welches Bundesland er sich zu begeben hat; setzt sich aus Königsteiner Schlüssel und Herkunftsland des Bewerbers zusammen.

ED: Erkennungsdienstliche Behandlung

EUROSUR: Grenzüberwachungssystem der Europäische Union

FRONTEX: Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der EU

GR: Gemeinderat

Königsteiner Schlüssel: Er regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen bzw. (hier) welchen Anteil an Flüchtlingen und Asylbewerbern die einzelnen Bundesländer aufnehmen. Er ist abhängig vom Steueraufkommen (zu zwei Dritteln) und der Einwohnerzahl (zu einem Drittel). Er wird jährlich neu berechnet.

LEA: Landeserstaufnahmestelle für Geflüchtete

Mos Maiorum: Europaweite Polizeiaktion im Oktober 2014. Zwei Wochen lang wurde mit circa 18.000 Polizeibeamten und unter Beteiligung von FRONTEX intensiv nach illegalen Einwanderern und Schlepperbanden gefahndet.

OVG: Oberverwaltungsgericht

PRO ASYL: Unabhängige deutsche Menschenrechtsorganisation, die sich für den Schutz und die Rechte verfolgter Menschen in Deutschland und Europa einsetzt.
RAILPOL: Internationales Netzwerk der Bahnpolizeibehörden

RP: Regierungspräsidium

SAGA: Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen

UNHCR: Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

VG: Verwaltungsgericht

ZAST: Zentrale Anlaufstelle für Flüchtlinge

RASTHAUS-GRUPPEN

Adlerstr. 12, 79098 Freiburg

Aktion Bleiberecht Freiburg

info@aktionbleiberecht.de, www.aktionbleiberecht.de
Plenum: Donnerstag (20.15 Uhr)

Freiburger Forum aktiv gegen Ausgrenzung

info@freiburger-forum.net, www.freiburger-forum.net
offenes Plenum: jeden 3. Dienstag im Monat (19 Uhr)

Südbadische Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA)

Tel. +49 (0)761 2088408 (AB)
saga@rasthaus-freiburg.org, www.saga.rasthaus-freiburg.org
Sprechstunde: Mittwoch (15-18 Uhr), Freitag (17-20 Uhr)

Deutschkurse

Montag (18.00 - 19.30 Uhr) für AnfängerInnen
Mittwoch (18.30 - 20.00 Uhr) für Fortgeschrittene und AnfängerInnen.
Kontakt über: deutschkurse@rasthaus-freiburg.org

Medinetz Freiburg

info@medinetz.rasthaus-freiburg.org, www.medinetz.rasthaus-freiburg.org
Sprechstunde: Dienstag (16.30 - 18 Uhr)

NOTRUFNUMMER BEI DROHENDER ABSCHIEBUNG: 0151 – 282 112 52

TAG X

Werdet Mitglied der Mailing-Liste, die euch über Abschiebetermine und Aktionen informiert. Haltet die Ohren offen!
Schickt einfach eine Mail an: *tag-x@freiburger-forum.net*

Wer per SMS über Aktionen gegen Abschiebungen informiert werden möchte, schicke bitte eine SMS an folgende Nummer: *0152 – 217 785 23* mit dem Stichwort: *anmelden*
Wer wieder raus will, bitte Stichwort: *abmelden* schreiben.